

# **Flugbetriebsregelung für das Segelfluggelände Kammermark**

(Auszug aus der NfL I-206-14)

## **1. Allgemeines**

1.1 Bei Anflügen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung auf der Frequenz 123,500 MHz, Rufzeichen „Kammermark-Start“, aufzunehmen.

1.2 Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.

1.3 Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkanlage auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist.

1.4 Ein paralleler Flugbetrieb (gleichzeitige Starts- oder Landungen) auf der Start- und Landebahn für Motorflugzeuge und der unmittelbar daneben liegenden Startbahn für Windenstarts ist nicht erlaubt.

1.5 Gleichzeitiger Flugplatzverkehr von Luftsportgeräten und anderen Luftfahrzeugen bedarf der Zustimmung der Flugleitung.

1.6 Der Überflug von lärmempfindlichen Gebieten, insbesondere von Wohnsiedlungen, ist möglichst zu vermeiden.

## **2. Motorflugbetrieb**

Die Platzrunde für Flugzeuge und Motorsegler ist nördlich des Segelfluggeländes in 1000 ft MSL zu fliegen.

### **3. Betrieb mit Ultraleichtflugzeugen**

Die Platzrunde ist nördlich, analog der Motorplatzrunde, in 700 ft MSL zu fliegen.

### **4. Segelflugbetrieb**

4.1 Soweit nachstehend nicht anders bestimmt, ist der Segelflugbetrieb auf der Grundlage der Segelflug-Betriebsordnung (S.B.O.) des Deutschen Aero-Clubs e.V. in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

4.2 Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk fliegen je nach Windverhältnissen die Nord- oder die Südplatzrunde und landen auf der für den Segelflugbetrieb zugewiesenen Landebahn.

#### **4.3 Flugzeugschleppstarts**

4.3.1 Bei Schleppbetrieb in Startrichtung 08 (Ost) hat das Schleppgespann die Platzrunde so zu verlassen, dass der Ortsteil Felsenhagen nach Möglichkeit nicht überflogen wird.

4.3.2 In Startrichtung 26 (West) hat das Schleppgespann die Platzrunde ebenso zu verlassen, dass ein Überfliegen von Felsenhagen vermieden wird.

4.3.3 Steigflüge zur Ausklinkhöhe sind generell außerhalb der Platzrunde und über nicht bewohntem Gebiet durchzuführen. Ist eine Landung aus flugbetrieblichen Gründen mit anhängendem Schleppseil nicht möglich, so ist das Schleppseil vom Schlepppiloten an einer von der Flugleitung bestimmten Stelle abzuwerfen.

## **4.4 Windschleppstarts**

4.4.1 Windstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn an der Startwinde die gelbe Warnblinkleuchte in Betrieb ist und die Betriebsflächen einschließlich der umgebenen Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen sind und sich kein Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet. Der Windschleppbereich am Boden und in der Luft muss frei sein.

4.4.2 Der Aufbau der Schleppwinden hat entsprechend der jeweiligen Windrichtung auf den dafür vorgesehenen Flugbetriebsflächen und nach den Anordnungen des Flugleiters oder des Startleiters zu erfolgen.

4.4.3 Zwischen Startstelle und Startwinde muss eine Boden-Boden-Sprechverbindung bestehen.

## **5. Sonstiger Verkehr auf den Flugbetriebsflächen**

Während des Flugbetriebes dürfen die Flugbetriebsflächen nur von den Betriebsfahrzeugen des Platzhalters befahren werden. Sonstige Fahrzeuge aller Art und Fußgänger dürfen die Flugbetriebsflächen nur mit Erlaubnis des Flugleiters bzw. Startleiters benutzen.